

GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Lene B. PEDERSEN  
Leiterin der HRM Group  
Europäische Umweltagentur (EUA)  
Kongens Nytorv 6  
Zimmer Nr. 2.40  
DK-1050 Kopenhagen K  
DÄNEMARK

Brüssel, 14. Oktober 2013  
GB/UK/sn/D(2013)0161 C 2013-0787  
Bitte richten Sie alle Schreiben an:  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betreff: Meldung zur Vorabkontrolle über den Probezeitbericht der EUA für Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete (Fall 2013-0787)**

Sehr geehrte Frau Pedersen,

der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) erhielt am 1. Juli 2013 vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Umweltagentur (EUA) eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die Verordnung) über die Verarbeitung von Probezeitberichten der EUA für Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete.

Da der EDSB Leitlinien zur Beurteilung von Statutspersonal im Zusammenhang mit der jährlichen Beurteilung, der Probezeit und der Beförderung bzw. zu Zertifizierungs- und Bescheinigungsverfahren<sup>1</sup> (im Folgenden: „Leitlinien“) erstellt hat, wird er nur die Praktiken der EUA aufzeigen, die nicht den Grundsätzen der Verordnung und den von ihm im Juli 2011 erstellten Leitlinien entsprechen. Er wird seine rechtliche Analyse auf diese Praktiken beschränken. In Anbetracht des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht, der die Arbeit des EDSB leitet, will er dennoch darauf hinweisen, dass *alle* Empfehlungen der Leitlinien für die Verarbeitungen der EUA im Rahmen des Probezeitverfahrens gelten.

Wie die Leitlinien in ihrer Einleitung darlegen, stellen Probezeitverfahren Verarbeitungen dar, die einer Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG)

---

<sup>1</sup> <https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/site/mySite/Guidelines>.

Nr. 45/2001 unterliegen, da sie die Persönlichkeit der betroffenen Person während der Probezeit bewerten, das heißt, ihre Kompetenz, ihre Leistung und ihr Verhalten.

### **1. Besondere Datenkategorien: Gesundheitsdaten - Datenqualität/Verhältnismäßigkeit**

Laut der Mitteilung werden „in hinreichend begründeten Fällen Gesundheitsdaten verarbeitet, zum Beispiel bei einer Verlängerung der Probezeit aufgrund von Krankheitsurlaub“ (Unterstreichung hinzugefügt).

Wie die Leitlinien erläutern (S. 3), ist gemäß Artikel 10 der Verordnung die Verarbeitung bestimmter sensibler Daten nur unter bestimmten, genau definierten Umständen erlaubt. Im Rahmen des Probezeitverfahrens können Gesundheitsdaten verarbeitet werden, und zwar in den Fällen einer Verlängerung der Probezeit aufgrund von Mutterschafts- und/oder Krankheitsurlaub gemäß Artikel 34 Absatz 1 des Statuts. Die Verarbeitung dieser Daten kann nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung begründet sein, wenn sie notwendig ist, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche seine Pflichten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts gemäß dem Statut erfüllt.

Die Erhebung von medizinischen Daten innerhalb des betreffenden Probezeitberichts für den Zweck des Abschlusses des besonderen Verfahrens gilt jedoch, wie es auch die Leitlinien klarstellen (S. 3-4), nicht als notwendig. Es wird empfohlen, den Grund für die Verlängerung der Probezeit (Krankheit, Mutterschaft oder Unfall) in einem gesonderten Vermerk anzugeben und im Probezeitverfahren keine Informationen über die tatsächliche Diagnose zu verarbeiten.

Der EDSB empfiehlt daher der EUA, sicherzustellen, dass jeder medizinische Grund für die Verlängerung der Probezeit (Krankheit, Mutterschaft oder Unfall) in einem gesonderten Vermerk genannt wird und im Probezeitverfahren keine Informationen über die tatsächliche Diagnose verarbeitet werden.

### **2. Information an die betroffene Person**

Laut der Meldung ist in dem Probezeitbericht gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung eine Datenschutzklausel (als Anhang 1) enthalten.

Der EDSB stellt fest, dass die betreffende Klausel fast alle Informationen enthält, die Artikel 11 und 12 der Verordnung verlangen. Zwar sind die Empfänger in der Klausel nicht ausdrücklich genannt, die betroffene Person kann jedoch aus dem restlichen Teil des Formulars auf die Empfänger der verarbeiteten Daten schließen.

### **3. Aufbewahrungsfrist**

Die Probezeitberichte werden laut der Meldung in der Personalakte des Bediensteten gemäß Artikel 26 des Statuts bis zu 10 Jahren nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder bis zur letzten Ruhegehaltszahlung aufbewahrt.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung legt fest, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden können, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Der EDSB stellt das Fehlen eines ausreichenden Nachweises der Erforderlichkeit fest, die oben genannte Aufbewahrungsfrist über die gesamte Laufbahn bei der EUA anzusetzen.

Die EUA wird daher aufgefordert, die bestehende Aufbewahrungsfrist zu überdenken oder diesbezüglich eine konkrete Begründung zu liefern, die in den anstehenden Gesprächen des EDSB mit den relevanten Beteiligten berücksichtigt wird.

### **Schlussfolgerungen**

Der EDSB empfiehlt der EUA, besondere und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die oben genannten Empfehlungen bezüglich ihrer Verfahren für die Probezeitberichte umzusetzen. Wir möchten Sie bitten, dem EDSB zur Erleichterung unseres Follow-up innerhalb von drei Monaten ab dem Datum dieses Schreibens alle wichtigen Unterlagen vorzulegen, die den Nachweis der erfolgten Umsetzung aller Empfehlungen enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Giovanni BUTTARELLI

Kopie: Herr Olivier CORNU, DSB EUA